SÄA-1 Stimmberechtigung in Abteilungen und Bezirken

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

Änderung §5 Abs. 3, Satz 9 in:

"In Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des Landesverbandsmit stimmen, in berlin-brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch brandenburgische Mitglieder. Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung sind jedoch Mitgliedern vorbehalten, die ihr innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) in der jeweiligen Abteilung wahrnehmen. In Bezirksgruppen kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen, das dort sein innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen Bezirk seinen Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter. Ausgenommen sind Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung."

SÄA-3 Verankerung Antidiskriminierungsstelle und Umbenennung Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

§22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung **und sexualisierter Gewalt**, **eine Antidiskriminierungsstelle** und eine Ombudsstelle.“

SÄA-4 Landesausschuss – Turnus und Fristen

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze
für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. Er kann Berichte des
Landesfinanzrates anfordern.“

b) § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Landesausschuss tagt mindestens viermal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand
mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** einzuladen. **Bei besonderer Dringlichkeit kann die
Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.** Seine Sitzungen sind öffentlich.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder
anwesend ist. Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. Der Landesausschuss gibt
sich eine Geschäftsordnung. **Diese bleibt auch für die folgenden Landesausschüsse in Kraft,
sofern sie nicht zu Beginn eines Landesausschusses geändert wird.“**

c) Nach §17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

**„(6)Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge sieben Tage vor
dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den Bezirksgruppen, Abteilungen,**

innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der Landesausschuss. Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko, der Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben. Antragsberechtigt sind zudem mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge zu Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.“

SÄA-5 Abschaffung Landesparteirat

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	23.02.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „den Landesparteirat“ gestrichen.

2. In §12 wird der Absatz 7 gestrichen. Die Absatz 8 bis 10 werden Absatz 7 bis 9.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, den Landesparteirat“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „wie des Landesparteirats“ gestrichen.

4. Der § 19 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen §§ 20 bis 29 werden die §§ 19 bis 28.

Begründung

Der Landesparteirat soll als Landesgremium abgeschafft werden, da er in seiner jetzigen Form seine ihm in der Satzung zugeschriebenen Aufgaben nicht erfüllt, sondern mehrheitlich als Ort des losen Austausches genutzt und von seinen Mitgliedern wenig besucht wird. Dieser Austausch kann besser und ressourcenschonender in anderen bereits bestehenden Strukturen unseres Landesverbands sichergestellt werden.

Unterstützer*innen des Änderungsantrages:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 10 Absatz 4

"(4) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter*innen bilden den LAG-Sprecher*innen-Rat. Der LAG-Sprecher*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

§ 12

"[1]Organe des Landesverbandes sind:

(1) die Landesmitgliederversammlung

(2) die Frauen*Vollversammlung

(3) die Landesdelegiertenkonferenz

(4) die Frauen*Konferenz

(5) der Landesausschuss

(6) der Landesvorstand

(7) der Landesparteirat

(8) der Landesfinanzrat

(9) der Diversity-Rat

(10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3

"[2]Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. [3]Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie

des Landesparteirats ist möglich. [4]Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. [5]Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. [6]Ein Abwahlantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden.[7]Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. [8]Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen."

§ 19 Landesparteirat

"(1) [1]Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. [2]Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. [3]Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. [4]Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. [5] Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) [1]Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. [2]Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher*innen-Ratsund mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. [3]Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. [4]Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. [2]Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. [3]Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. [4]Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. [5]Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) [1]Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) [1]Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung."

SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) [1]Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. [2]Änderungsanträge müssen **zehn** Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. [3]Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

[4]Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der Satzung** gelten abweichende Fristen. [5]**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem Landesvorstand **neun** Wochen vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.[6]Änderungsanträge an **dem Antrag über das Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und werden durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.[7]Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

„(6)[1]Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand,
der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie der**
Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der
Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind**estens fünf**
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen**,**
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. **[2]AuchÄnderungsanträge zu Anträgen können von**
mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens drei
Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

Alle Antragstellenden sollen eine inhaltliche Begründung miteinreichen.

(7)[1]Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im
Vorfeld der LMV die Antragskommission. [2]Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu
wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal
zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen.
[3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [4]Für jeweils eine LMV können die gewählte
Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier
weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. [5]Die Antragskommission bereitet
die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
Antragssteller*innen vor. [6]Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für
Anträge geben. **[7]Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann die**
Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-Verfahren

teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. [8]Die Empfehlungen **der Antragskommission** bedürfen der Zustimmung der LMV. [8]Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(8)[1]Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. [2]Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

In § 9 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und trägt zur Meinungsbildung der kleinen Kreisverbände bei. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den Kreisverbänden, denen weniger als 5% der Mitglieder des Landesverbands angehören. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder der Kleiko und deren Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Kreisverbänden in der Regel für ein Jahr gewählt. Sie tagt parteiöffentlich. Die Kleiko wählt für in der Regel jeweils für ein Jahr aus ihrem Kreis mindestquotiert zwei Koordinator*innen, die zu den Sitzungen der KleiKo einladen und diese vorbereiten. Die KleiKo kann Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes fassen. Die Kleiko ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten oder deren Stellvertretungen teilnehmen. Beschlüsse der KleiKo sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Anträge votieren. Die Kleiko tagt mindestens ein Mal im Jahr. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.“

SÄA-8 FLINTA-Vollversammlung und FLINTA-Konferenz

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Die Frauen**, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung

(1) [1]Die Frauen**, Lesben, inter, nicht-binären, trans* und agender Personen** Vollversammlung **(FLINTA-VV)** ist das **FLINTA-**öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. [2]Der Landesausschuss und die **FLINTA-**Vollversammlung bzw. die **FLINTA-**Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. [3]Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) [1]Die **FLINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter **FLINTA**. [2]Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. [3]Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. [4]Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes

c) Begleitung des Monitoring der frauen**- bzw. FLINTA-**politischen Strukturen des

Landesverbandes

d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung tagt **FLINTA-**öffentlich. [2]Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) [1]Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind**, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. [2]Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die **FLINTA**-Vollversammlung in eine **FLINTA-**Konferenz umgewandelt.

(5) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. [2]Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FLINTA** des Landesausschusses oder von 10% der Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden**, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**.

(6) [1]Zur **FLINTA-**Vollversammlung ist von den **FLINTA** im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) [1]Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. [2]Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die **FLINTA-**Vollversammlung. [3]Anträge zur **FLINTA-**Vollversammlung sollen vorher in den **FLINTA-G**ruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. [4]Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.

(8) [1]Die **FLINTA-**Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese bleibt auch für die

folgenden **FLINTA-**Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer **FLINTA-**
Vollversammlung geändert wird.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Die **FLINTA-**Konferenz

(1) [1]Die **FLINTA-**Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FLINTA-**Vollversammlung wahrnehmen. 2Sie
setzt sich aus den für die **FLINTA-**Konferenz gewählten **weiblichen, lesbisch inter, non-**
binären, trans* und agender Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im
Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) [1]Die **FLINTA-**Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. [2]Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. [3]Jede Bezirksgruppe, jede
Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. [4]Die verbleibenden
Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen
vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und
durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. [5]Das Ergebnis wird
zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern
sind zulässig. [6]Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüften
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. [7]Das Mandat ist nicht übertragbar. [8]Die
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. [9] Es können
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen
können.

(3) [1]Ihre Sitzungen sind **FLINTA-**öffentlich. [2]Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit
ausgeschlossen werden.

(4) [1]Die **FLINTA-**Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. [2]Sie ist

beschlussfähig, wenn
die Hälfte der Delegierten anwesend ist. [3]Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen
Stimmkarten.

(5) [1]Die **FLINTA-**Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese bleibt auch für die
folgenden **FLINTA-**Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert
wird.“

**3. In § 9 Absatz 7, in §10 Absatz 7, in § 12, in § 17 Absatz 1 und in § 25 Absatz 1 wird
jeweils das Wort „Frauen*“ ersetzt durch das Wort „FLINTA-". In § 13 Abs. 5 wird das Wort
"Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz" ersetzt durch das Wort "FLINTA-Volversammlung/FLINTA-Konferenz.**

SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die Wahlversammlung,** die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) die Wahlversammlung“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

„§ 17 Wahlversammlung

(1) Ist entsprechend § 16, insbesondere für den Fall dass eine Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen, werden die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt, nachdem die LDK ein Meinungsbild für die Listen erstellt hat.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung stattfinden.

(3) [1]Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. [2] Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

(4) [1]Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. [2]Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. [3]Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. [4]Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.

(5) [1]Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz entsprechend. [2]Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.

SÄA-10 Einladungsversand per Mail

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen."

2. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen.“

SÄA-11 Nachwahl der Delegierten und Harmonisierung des Turnus der Wahl von Delegierten

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. §15 Absatz 2 Satz 8 und 9 werden wie folgt gefasst und folgender Satz 10 angefügt:

„[8]Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr**, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr,** gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. [9]Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.**[10]Scheidet ein*e Delegierte* vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.“**

2. §16 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 8 angefügt:

„[7]Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.**[8]Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.“**

3. §17 Absatz 3 Sätze 8 und 9 werden wie folgt neu gefasst und folgender Satz 10 angefügt:

„ [8]Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr**, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr,** gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. [9]Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können. **[10]Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.“**

SÄA-12 Festschreibung der Wahl von zwei Delegierten in den Bundesfinanzrat

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	04.05.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

1. Nach §18 Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„[6]Der Landesvorstand wählt ein*e Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren Stellvertreter*in.“ Dabei handelt es qua Amt bei der Vertreter*in um die Landesschaftzmeister*in.

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) [1]Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,

b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,

c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich,

d) Die Wahl einer Vertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren Stellvertreter*in.“